

Die pädagogischen und rechtlichen Grundbedingungen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule

Pädagogische Freiheit und staatliche Kontrolle mit ihrer Neigung zu übermäßiger Reglementierung – stehen sie nicht geradezu zwangsläufig in einem Gegensatz zueinander, der die Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schule behindern muß? Diese Befürchtung wäre in der Tat angebracht, wenn beide absolut gesetzt werden. Daß dies in der Schulwirklichkeit bei einem vernünftigen Zusammenwirken von Pädagogen und staatlicher Schulaufsicht nicht der Fall ist, wies schon zum Auftakt Professor Theodor Maunz im ersten Referat dieser mehrtägigen Gesprächsveranstaltung nach.

Dem Vorwurf von der „Verrechtlichung der Schule“, mit dem die Kritiker einer zu weit reichenden staatlichen Einflußnahme und Reglementierung der Schule operieren, setzt Maunz die Notwendigkeit der Bindung der Schule sowie ihrer Bildungsziele an Rechtsnormen entgegen. Deshalb müsse die Schule auch in Zukunft mit einer sachgerechten Verrechtlichung leben. Auch Schulreformen wie überhaupt alle Veränderungen der Schule könnten notwendigerweise nur über Rechtssätze vor sich gehen. Auch Maunz verhehlte indessen nicht die Schwierigkeiten und die Konfliktsituationen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Bildungsziele der Schule an die in den Länderverfassungen gesetzten Schulziele durch rechtliche, also gesetzliche Fixierung zu binden.

Aus der Position des Schulpolitikers sah der bayerische Kultusminister Professor Hans Maier hingegen in der Verrechtlichung der Schule „ein Gespenst, das sich bereits sehr materialisiert hat“. Er sprach von einer starken Eingrenzung des Lehrerrechtes, das zudem noch in Verbindung gesehen werden müsse mit anderen Versuchen zur Einschränkung des pädagogischen Handlungs- und Entscheidungsspielraumes. Das Ergebnis sei zwangsläufig eine defensive Pädagogik, die schließlich immer mehr auf Absicherung durch staatliche Reglementierung statt auf eigenverantwortliche Gestaltung bedacht sei. Diese Entwicklung gehe einher mit einem verstärkten Ruf nach gesetzlicher Normierung bis in die Schulpläne.

Eine „maßlose Überforderung“ der Schule sieht Professor Maier in dem Umstand, daß der Bildungsbereich in der gesellschaftspolitischen Entwicklung zur einzigen „Verteilungsstelle“ von individuellen Lebenschancen in einer ansonsten weithin egalisierten Gesellschaft hochstilisiert worden sei. Überdies sei in dem gleichen Maße, in dem die Schule mit ihrem Bildungsauftrag nicht mehr pädagogisch, sondern primär sozialpolitisch gesehen wurde, die Verrechtlichung ausgeweitet worden.

Maier beklagte in diesem Zusammenhang einen tiefen Einbruch in die pädagogische Autonomie des Lehrers durch eine Rechtsprechung bis in die Fachnoten hinein. Die Konsequenz seien ein zunehmender Ruf der Lehrer nach Anordnung durch die Schulbehörde und die Unterwerfung unter die bis ins Detail gehenden Richtlinien.

Vor dem Hintergrund einer solchen Entwicklung warnte der Kultusminister eindringlich vor einer Ausweitung der gesetzlichen Regelung. Die äußerste Grenze für den Gesetzesvorbehalt der Parlamente sei die Festlegung des Bildungs- und Erziehungszieles. Jede darüber hinausgehende gesetzliche Regelung sei von Übel. Auch offenkundige Fehlentwicklungen ließen sich nur äußerst schwierig rückgängig machen, wenn sie auf gesetzlicher Festlegung basieren.

Im Dualismus von Pädagogik und Recht drohe sich der Prozeß einer Reglementierung der Schule zu verschärfen. Die Schule brauche aber im Gegenteil nach Jahren der Turbulenz eine Phase der Konsolidierung einschließlich einer sinnvollen Mitwirkung der Eltern bei der Gestaltung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages. Dazu seien aber noch die geeigneten Instrumente zu schaffen, denn bisher sei das Elternrecht praktisch auf ein bloßes Auswahlrecht verkürzt.

Auf die Grenzen staatlicher Einwirkungsrechte und -möglichkeiten hatte zuvor auch der Tübinger Staatsrechtler Thomas Oppermann hingewiesen. Zumindest im Bereich der mehr geisteswissenschaftlichen, also wertevermittelnden Seite des Bildungsprozesses tue sich die staatliche Schulgewalt ausgesprochen schwer, ihre verfassungsrechtlich verbürgte Kompetenz, die Lehr- und Lerninhalte festzusetzen, in überzeugender Weise auszufüllen. Das habe seine Ursache offensichtlich auch darin, daß in der pluralen Gesellschaft der Gegenwart von einem gemeinsamen geistig-kulturellen Grundkonsens immer weniger gesprochen werden könne. Eine These, die allerdings in der Diskussion nicht unwidersprochen blieb.

Oppermann sieht gleichwohl trotz der notwendigen Besinnung auf gewisse Grundwerte, die das Ganze zusammenhalten, das Feld beherrscht von unterschiedlichen Richtungen und Strömungen. Angesichts dieses Sachverhalts bleibe dem Staat – auch unter dem von Gesprächsleiter Otto Theisen betonten Gebot der Toleranz, unter dem die Schule mit ihrem Bildungsauftrag stehe – faktisch nur noch die manchmal schon einer Quadratur des Zirkels gleichende Aufgabe, aus der Vielfalt der Bildungsinhalte und -wertungen eine repräsentative Auslese zu treffen.

Die prinzipielle Rücknahme, so Oppermann weiter, im Ausmaß und vor allem in der Qualität der staatlichen Beteiligung am Bildungs- und Erziehungsprozeß bleibe auch dann richtig, wenn man die Gefahren in Rechnung setze, die jede Freisetzung partikularer gesellschaftlicher Kräfte für die Belange der Allgemeinheit mit sich bringen könne. Allerdings sei auch klarzustellen, daß die Verpflichtung der staatlichen Schulhoheit auf den Toleranzgedanken nicht auf Kosten mangelhafter Erfüllung des Bildungsauftrages und gar in eine Art mittlerer Schulanarchie ende.

Daß im Dualismus von Freiheitsanspruch der Pädagogik und staatlichem Rechts- und Ordnungsanspruch für die Schule keine unüberbrückbare Konfrontation zu bestehen braucht, hatte zuvor der Wiener Erziehungswissenschaftler Marian Heitger dargelegt. Die pädagogische Freiheit sei eben nicht ein Privilegienanspruch der Schule: sie sei vielmehr eine Bedingung für jene „Persönlichkeitsentfaltung, die Selbständigkeit im Denken und Urteilen, Handeln und Verantworten meint, die Mündigkeit als konstituierendes Prinzip aller Bildungsbemühungen ernst nimmt“.

Unter solcher Voraussetzung sind für Heitger denn auch pädagogische Freiheit und gesellschaftliche Erwartung und politische Bildung durchgängig kein Gegensatz. Sie stehen vielmehr in einem gegenseitigen Bedingungsverhältnis. Das sei gute klassische Tradition, wie schon bei Sokrates in seiner Verteidigungsrede vor dem Athener Gericht nachzulesen sei.

In der weitgespannten Thematik dieser nunmehr bereits neunten Bitburger Gespräche spielten in den insgesamt zehn Fachreferaten, besonders aber auch in den jeweils anschließenden langen Diskussionen die mehr praktischen Probleme des Schulalltags und der Schulwirklichkeit eine nicht geringe Rolle. Vielfach unzureichender Geschichtsunterricht, mangelhafter Wissensstand junger Studenten, eine Überforderung bzw. Einengung der Schule durch eine Flut von Verordnungen und eine daraus resultierende Rechtsprechung waren ebenso Gegenstand der Erörterungen wie die Forderung nach Einführung des Rechtskundeunterrichtes, für die sich mit Nachdruck auch Justizminister Theisen einsetzte.

Als „Vater“ der Bitburger Gespräche und zugleich als politisch-geistiger Mentor dieses rechtspolitischen Diskussions- und Forschungskreises unterstrich Otto Theisen in seiner Schlußbetrachtung die Aufgabe der Bitburger Gespräche, Brücken zwischen den Meinungsfronten zu schlagen und daran mitzuwirken, übergreifend über parteipolitische Standortgrenzen hinweg den für Staat und Gesellschaft notwendigen Konsens herzustellen.

ALLRICH EDEN, Trierischer Volksfreund

28. November 1978